

GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISVORSTANDES (KV Dortmund)

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

1. Der Kreisvorstand setzt sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung zusammen. Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich aus den in § 8 Abs. 5 der Satzung aufgeführten Vertreter*innen im Sinne des § 28 BGB zusammen.
2. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage des Programms sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann Entscheidungen zur internen Organisation der Kreisgeschäftsstelle autonom treffen. Ab einer Summe von 100€ ist eine Abstimmung im gesamten Kreisvorstand notwendig.
Über grundsätzliche Fragen der Organisation entscheidet der Kreisvorstand.
4. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle im Auftrag des Kreisvorstandes.
5. Der Kreisvorstand vergibt zu Beginn seiner Amtszeit inhaltliche Aufgaben, verteilt Gremienzuständigkeiten sowie sonstige Zuständigkeiten an die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 2 PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Der Kreisvorstand ist Arbeitgeber für die Mitarbeiter*innen der Kreisgeschäftsstelle.
2. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist gegenüber den Mitarbeiter*innen weisungsberechtigt. Der geschäftsführende Kreisvorstand koordiniert die Arbeit der Kreisgeschäftsstelle und erstattet dem Kreisvorstand regelmäßig Bericht.

§ 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen sowie bei Bedarf über digitale Kommunikationsmedien und Telefonkonferenzen.
2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. In den Sitzungen sowie in Telefonkonferenzen ist bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der Teilnehmenden erforderlich. Bei Abstimmungen mittels digitaler Kommunikationsmedien ist die absolute Mehrheit notwendig. Bei der Beschlussfassung via digitaler Kommunikationsmedien sind Fristen zu setzen, die allen Mitgliedern des Kreisvorstandes eine realistische Chance zur Beteiligung bieten.
4. Finanzwirksame Beschlüsse setzen einen Antrag voraus. Vor der Beschlussfassung soll eine Einschätzung der/des Kreis-schatzmeister*in eingeholt werden.

§ 4 SITZUNGEN

1. Der Kreisvorstand trifft sich in der Regel im wöchentlichen Turnus. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann Sitzungen an- und absetzen. Eine Sitzung des Kreisvorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Nennung der zu beratenden Gegenstände verlangen.
2. Alle Kreisvorstandsmitglieder müssen vorab über Ort, Zeit und die zu beratenden Punkte der Sitzung informiert werden.
3. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden reihum von den Mitgliedern des Kreisvorstandes moderiert. Das Mitglied, welches mit der Sitzungsleitung an der Reihe ist, bereitet gemeinsam mit dem*der Kreisgeschäftsführer*in die Kreisvorstandssitzung vor. Mit einer Frist von in der Regel einem Tag können alle Mitglieder des Vorstandes Vorlagen bzw. Themen

einreichen, die dann zur jeweiligen Sitzung behandelt und besprochen werden.

4. Die Teilnahme von grünen Parteimitgliedern, Mitgliedern der Ratsfraktion sowie Interessierten ist ausdrücklich erwünscht. Die Angestellten der Kreisgeschäftsstelle nehmen nach Absprache mit dem Kreisvorstand an den Sitzungen teil.

5. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich öffentlich.

Der Vorstand kann einzelne Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beraten. An nicht öffentlichen Sitzungen nehmen in der Regel teil:

- die Mitglieder des Vorstands
- der / die politische Geschäftsführer*in
- Vertreter*innen der Ratsfraktion

6. Bei Vorstandssitzungen haben alle in § 4 Abs. 4 genannten Rederecht. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Vorstands. Zur Durchführung einer geordneten Sitzung kann der Vorstand das Rederecht entziehen und/oder von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Dazu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen wird.

7. Die Dauer der Sitzung soll 2,5 Std. nicht überschreiten. 90 Minuten nach Beginn wird beraten, welche TOP noch erledigt und welche vertagt werden sollen.

8. Die Moderation führt nach Frauen und Männern getrennte Redelisten. Männer und Frauen reden abwechselnd, sofern dies die Wortmeldungen zulassen. Die Versammlungsleitung soll solche Wortmeldungen vorrangig aufrufen, die sich in der Debatte zum jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht eingebracht haben.

9. Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Kreisvorstand genehmigt werden.

§ 5 TELEFONKONFERENZEN

1. Der Vorstand kann bei Bedarf, insbesondere bei Dringlichkeit Telefonkonferenzen einberufen.

2. Telefonkonferenzen sind grundsätzlich nichtöffentlich; es gilt § 4 Abs. 5 Satz

3. Die Ergebnisse der Telefonkonferenzen werden schriftlich festgehalten.

§ 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Die Sprecher*innen vertreten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach außen, sie sind insbesondere für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig.

2. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird von den Sprecher*innen politisch verantwortet. Grundsätzliche Fragen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisvorstand entschieden. Spontane und aktuelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können die Sprecher*innen selbstständig tätigen, um eine hohe Flexibilität zu ermöglichen.

§ 7 ÜBERGABE DER AMTSGESCHÄFTE

Wird ein neuer Kreisvorstand gewählt, so soll der alte Kreisvorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte sorgen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

1. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft.

2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes.